

Auszug aus der Dülmener Zeitung

Vom 15. 7. 1976

Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes „Borgplacken“ der Gemeinde Stadt Dülmen in den Gemarkungen Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 4. 11. 1975 aufgrund des § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Borgplacken“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt und Dülmen-Kirchspiel im Sinne des § 30 BBauG beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Beginnend am südwestlichen Grenzpunkt der Halterner Straße (B 51/ Linnertstraße (K 2286 n), weiterverlaufend entlang der südlichen Straßengrenze der Linnertstraße (K 2286 n) in südöstlicher Richtung bis zum Grenzpunkt der Straßenbegrenzungslinie der Linnertstraße mit der Straßengrenze der Straße „Gausepatt“, von da aus weiterverlaufend entlang der geplanten Straßenbegrenzungslinie der Linnertstraße (K 2286 n) in südöstlicher Richtung (entsprechend dem Straßenausbauentwurf des Kreises Coesfeld - Tiefbauamt -) bis zum Kurvenschnittpunkt mit der Wegegrenze des Koppelwiesenweges, weiterverlaufend entlang der nordwestlichen Wegegrenze des Koppelwiesenweges in südwestlicher Richtung bis auf einer Länge von 100,0 m, von da aus verläuft die Plangebietsgrenze parallel zu den Straßenbegrenzungslinien der Linnertstraße (K 2286 n) und der Halterner Straße (B 51) in einer Tiefe von 100,0 m bis zur Grabengrenze des Neustraßeabzugsgrabens, weiterverlaufend entlang der nordöstlichen Grabengrenze des Neustraßeabzugsgrabens in nordwestlicher Richtung bis zur Straßenbegrenzungslinie der Halterner Straße (B 51), weiterverlaufend entlang der südöstlichen Straßenbegrenzungslinie der Halterner Straße (B 51) in nordöstlicher Richtung bis zum Anfangspunkt südwestlicher Grenzpunkt der Halterner Straße (B 51)/Linnertstraße (K 2286 n).

Die Plangebietsgrenze ist durch eine gestrichelte Linie im Plan dargestellt.

Dülmen, den 12. Juli 1976

Schlieker
Bürgermeister